



## KANALGEBÜHRENORDNUNG

Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 07.11.2005, in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 13.10.2008 und 12.12.2008.

### § 1

#### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder Bauberechtigte des an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstückes. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren zur ungeteilten Hand.

### § 2

#### Ausmaß der Anschlussgebühr

1) Die Höhe der Kanalanschlussgebühr errechnet sich wie folgt: bebaute Fläche x Geschößzahl = Berechnungsfläche mal Einheitssatz von € 18,97 (unter Berücksichtigung aller Zu- und Abschläge).

Die Mindestanschlussgebühr für bebaute oder unbebaute Grundstücke beträgt € 2.846,00.

Wird von der Baubehörde die Ableitung aller Oberflächen-(Dach)-wässer in Sickerschächten oder Vorflutern vorgeschrieben, oder dies freiwillig durchgeführt, so reduziert sich die Berechnungsfläche für die Kanalanschlussgebühr um 10%.

2) Die bebaute Fläche ergibt sich aus der Gesamtfläche der auf einem Grundstück befindlichen, direkt oder indirekt an den öffentlichen Kanal angeschlossenen bewohn- oder benutzbaren Gebäude und sonstige baulichen Anlagen. Wintergärten werden der bebauten Fläche hinzugerechnet.

Freistehende an das Kanalsystem nicht angeschlossene Objekte werden der Berechnungsfläche nicht hinzugerechnet.

Als freistehend ist ein Objekt dann anzusehen, wenn es als statische Einheit ausgebildet ist und durch mehr als eine bautechnische Trennfuge, das heißt durch einen Luftzwischenraum, von einem anderen Gebäude getrennt ist. Überdies darf keine Verbindung (Türe, Öffnung, Gang, Durchbruch etc.) zwischen den einzelnen Gebäuden bestehen, sodass dadurch eine gemeinsame Nutzung möglich wird.

Bei Ableitung von Niederschlagswässern bzw. Oberflächenwässern in die öffentliche Kanalisation werden die angeschlossenen Flächen (z.B. Carports, oberirdischen Garagen) mit einer Nettofläche von 2,3 x 5,0 m je PKW-Abstellplatz in die Bemessungsgrundlage aufgenommen.

3) Bei der Geschößzahl bleiben Keller- und Dachgeschoß unberücksichtigt. Wenn Keller- oder Dachgeschoß aber wohn-, gewerbs- oder betriebsmäßig (z.B. für Waschküche, Sauna, Hobbyräume, Kellerbars) genutzt werden, sind diese Nutzflächen dem Produkt aus bebauter Fläche mal Geschößzahl zuzuzählen. Für die Beurteilung des Begriffes „Nutzfläche“ sind die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1968 sinngemäß anzuwenden. Bei Kellergaragen, Tiefgaragen, wird soweit nicht § 2 Abs. 2 zutrifft, bei Ermittlung der Berechnungsfläche für die Vorschreibung lediglich eine Nettofläche von 2,3 x 5,0 m je PKW-Abstellplatz berücksichtigt.

Schwimmbecken sind nur dann in die Bemessungsgrundlage aufzunehmen, wenn sie an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

4) Die einzelnen Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt:

- a) Für alle rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude und baulich angeschlossenen Gebäudeteile, soweit von diesen keine anderen als Oberflächen (Dach)-abwässer anfallen, 50% Abschlag von der Berechnungsfläche. Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Dieser Abschlag findet auch auf Zu- und Anbauten, auch wenn diese nicht mit Feuermauern vom Hauptgebäude getrennt sind, Anwendung
- b) Für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude (z.B. Elektro-Metall-Holz und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, KFZ-Werkstätten, Geschäfte und Büros, Banken usw.) und baulich angeschlossene Gebäudeteile, aus welchen außer den Dachwässern und den Abwässern aus den sanitären Anlagen keine sonstigen Abwässer anfallen, 40 % Abschlag von der Berechnungsfläche.
- c) Für alle rein landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile (einschl. der Einstellräume für landw. Kraftfahrzeuge und Maschinen) soweit von diesen keine anderen als Dachwässer anfallen, 80% Abschlag von der Berechnungsfläche.
- d) Für Autowaschanlagen sowie für die Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist, 200 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Berechnungsfläche und die Anrechnung des Zuschlages bildet die für diese Waschanlage benützbare Fläche.
- e) Werden Freiflächen als Waschplätze für LKW's, Autobusse oder sonstige Maschinen und Geräte verwendet, ist die dafür ausgebildete Fläche zur Berechnungsfläche gem. Abs. 1 hinzuzurechnen.
- f) Für Fleischhauereibetriebe 100% Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.
- g) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschl. Cafehäuser 30% Zuschlag, zur Berechnungsfläche. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Cafehauszwecke Verwendung finden oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer, heranzuziehen.

h) Für Wäschereianlagen 100 % Zuschlag, für Molkereibetriebe 200 % Zuschlag, für Sodawassererzeugungsbetriebe und sonstige Erzeugungstätten von Getränken 100% Zuschlag zur Berechnungsgrundlage. Für Verkaufs- und Lagerräume sowie für Garagen bei diesen Betrieben gelangt jedoch die normale Gebühr ohne Zu- und Abschläge zur Anwendung.

5) Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage entrichtet wurde.
- b) Wird auf einem Grundstück anstelle eines abgetragenen Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als sich gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergibt.
- c) Bei Änderung eines angeschlossenen Grundstückes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten oder einer Änderung in der Benützungsort ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist.

Für Zubauten mit einer verbauten Fläche von weniger als 15 m<sup>2</sup> wird keine ergänzende Kanalanschlussgebühr vorgeschrieben, sofern in diesem Zubau keine Nassbereiche vorgesehen sind.

d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

6) Die Grundstückseigentümer, die Bauberechtigten und allfällige Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsgeld nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen 1 Monat nach Eintritt dieser Änderung dem Stadtamt Vöcklabruck schriftlich anzuzeigen.

### § 3

#### Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Eigentümer oder Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

2) Die Vorauszahlungen sind nach dem Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von amtswegen zurückzuzahlen.

4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes von amtswegen zurückzuzahlen.

#### § 4

#### Kanalbenützungsgeld

1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitales wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Kanalbenützungsgeld erhoben.

2) Die Kanalbenützungsgeld beträgt pro m<sup>3</sup>

ab 01.01.2009            € 3,10

des von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde bezogenen Wassers. Wird jedoch vom Grundstückseigentümer auch eine private Wasserversorgungsanlage genutzt, so ist die Kanalbenützungsgeld pro m<sup>3</sup> des aus der privaten Versorgungsanlage entnommenen Wassers zusätzlich zu entrichten.

Die Mengenfeststellung des aus der privaten Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers wird durch eine geeignete geeichte Messvorrichtung (Wasserzähler) vorgenommen. Die Messvorrichtung wird gegen Vorschreibung der jeweils gültigen Wasserzählergebühr von der Stadtgemeinde beigestellt. Der folgende Absatz 3 wird hiedurch nicht berührt.

3) Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Misch- oder Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dachflächen ist je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage eine jährliche Gebühr in Höhe von € 0,30 zu entrichten.

#### § 5

#### Bereitstellungsgeld

1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgeld erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

2) Die Bereitstellungsgeld beträgt für Grundstücke jährlich € 0,15 pro Quadratmeter.

#### § 6

#### Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

1) Der Abgabensanspruch für die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeschlossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

2) Bei Auf-, Ein-, Zu- oder Umbauten von Gebäuden oder Neubauten, durch welche die bisherige Bemessungsgrundlage erweitert wird, tritt die Gebührenpflicht im Zeitpunkt nach der Rohbaufertigstellung ein. Dieser Umstand ist der Stadtgemeinde Vöcklabruck binnen einem Monat anzuzeigen.

3) Die Anschlussgebühr bzw. die Vorauszahlung wird nach Anschluss an das gemeindeeigene Kanalnetz vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats ab der Zustellung des Bescheides zu entrichten.

4) Bei Neuanschlüssen ist vom Gebührenpflichtigen im ersten Jahr nur die anteilmäßige Kanalbenützungsg Gebühr ab dem Monat zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt.

5) Die Kanalbenützungsg Gebühr wird vierteljährlich vorgeschrieben und ist am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Die Gebühr wird jedes Jahr auf Grund des für den Bemessungszeitraum abgelesenen tatsächlichen oder gemäß der Wassergebührenordnung pauschalierten Wasserverbrauches der in dieser Verordnung festgelegten Pauschalsätze zur Zahlung vorgeschrieben.

a) Die Bereitstellungsgebühr ist am 15.11. jeden Jahres fällig.

6) Die Gebührenpflichtigen haben alle Veränderungen, die für die Berechnung und Vorschreibung der Kanalbenützungsg Gebühr von Bedeutung sind, unverzüglich der Stadtgemeinde bekanntzugeben.

7) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Stadtgemeinde, diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.

8) Bei einer Eigentumsübertragung haften die Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten, aber fällig gewordenen Gebühren, zur ungeteilten Hand.

## § 7

### Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## § 8

### Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

Der Bürgermeister:

Mag. Herbert Brunsteiner